WFLV - Durchführungsbestimmungen für das Zweitspielrecht - Juniorinnen

I. Antragstellung

1. Allgemeine Grundlagen

Das Zweitspielrecht wird unter Beibehaltung der Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) für einen anderen Verein (Zweitverein) bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (31.07.) von der Passstelle erteilt. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Vordruck zu stellen. Nach Erteilung der Spielberechtigung durch die Passstelle wird ein Spielerpass ausgestellt, der die Spielberechtigung für den Stammverein und den Zweitverein ausweist. Der alte Spielerpass verbleibt beim Stammverein und bleibt gültig. Der Zweitverein bekommt den neuen (zweiten) Pass für eine Saison, mit dem Eintrag von Stamm- und Zweitverein. Dieser Pass ist nach Ablauf des Spieljahres durch den Verein ungültig zu machen.

2. Grundsätzliche Vorgehensweise

Der Antrag auf Zweitspielrecht ist zusammen mit der Zustimmung des Jugendausschusses des Kreise bzw. des Landesverbandes bei der Passstelle einzureichen.

Geht der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts, bei der noch die Zustimmung des Kreises oder des Landesverbandes fehlt, bei der Passstelle des WFLV ein, leitet die Passstelle diesen Antrag (in Kopie oder auf elektronischem Wege) von Amts wegen an den Kreisjugendausschuss bzw. den Landesverband des aufnehmenden Vereins zur Prüfung und Entscheidung weiter. Dieser prüft ob die inhaltlichen Voraussetzungen der Ziffer II. erfüllt sind.

Wird der Antrag auf elektronischem Wege (Antrag-Online) eingereicht (sobald technisch möglich) bestätigt der Verein mit der Antragstellung, dass der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Unterschriften vorliegt.

3. Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird zum Zeitpunkt des ersten Antragseingangs bei der WFLV-Passstelle erteilt.

Bei Fehlen erforderlicher Unterlagen gewährt die Passstelle unter Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Gehen die Unterlagen innerhalb der Frist bei der Passstelle ein, wird die Spielberechtigung mit dem Datum des ersten Antragseinganges erteilt.

Das Zweitspielrecht wird ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt. Bei einem evtl. Vereinswechsel sind die Bestimmungen der JSpO/WFLV zu beachten.

Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte gilt abweichend Ziffer 4.

4. Zeitpunkt der Antragsstellung

Das Zweitspielrecht kann frühestens mit Wirkung zum 1. August eines Jahres beantragt werden.

Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte, einschließlich der B-Juniorinnen-Bundesliga, müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31.01. (Ende

Wechselperiode II) des jeweiligen Spieljahres bei der Passstelle vorliegen. In diesem Fall gibt es keine rückwirkende Spielberechtigung unter Wahrung des erstmaligen Antragseingangs.

5. Erlöschen des Zweitspielrechts

Das Zweitspielrecht erlischt automatisch,

- wenn der Verein, für den die Juniorin ein Zweitspielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse der Juniorin zurückzieht oder den Spielbetrieb einstellt;
- der Stammverein eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse der Juniorin zum Spielbetrieb anmeldet;

sowie mit Ablauf des Spieljahres, für das es erteilt wurde.

II. Voraussetzungen und Umfang des Zweitspielrechts

1. Antragsgründe

Das Zweitspielrecht wird durch die Passstelle für die entsprechende Altersklasse erteilt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wird:

a) Im Stammverein oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft keine Spielmöglichkeit in der Altersklasse der Juniorin besteht;

b) Wegen wechselnder Aufenthaltsorte nicht die Möglichkeit besteht, regelmäßig am Spielbetrieb des Stammvereins teilzunehmen. Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der gleichen Staffel wie der Stammverein ist nicht gestattet. Diese Anträge sind über den Verbandsjugendausschuss des zuständigen LV zu stellen;

c) Für Juniorinnen, die ausschließlich in einer Juniorenmannschaft spielen, kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga erteilt werden. Der Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über den Verbandsjugendausschuss des zuständigen LV zu stellen. Das Ende der Antragfrist ist der 31. Januar eines Spieljahres;

d) Juniorinnen können unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten, wenn keine Möglichkeit besteht, in einer Juniorenmannschaft des Stammvereins leistungsgerecht zu spielen. Dieses Spielrecht gilt für alle Spielklassen auf Landesverbandsebene. Für Juniorinnen, die auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga stehen, endet die Antragfrist am 31. Januar eines Spieljahres. Mit Erteilung des Zweitspielrechtes für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erlischt die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften des Stammvereins.

2. Umfang der Spielberechtigung

a) Das Zweitspielrecht wird mit Ausnahme der Ziffer II, 1 c) und d) ausschließlich für Spiele auf Kreisebene erteilt. Ausgenommen hiervon sind Pokal-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele gemäß § 7 JSpO/WFLV, Nr. 3, 4 und 5 auf Landesverbandsebene. Bei den Spielen dürfen jedoch max. 3 Spielerinnen mit Zweitspielrecht eingesetzt werden.

b) Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Spielberechtigung erhalten. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WFLV sind zu beachten.

c) Für Juniorinnen gilt das Zweitspielrecht auch für alle Juniorinnenmannschaften, für die sie altersgemäß spielberechtigt sind, wenn der Stammverein nicht über eine Mannschaft in dieser Altersklasse verfügt.

d) Juniorinnen, die dem älteren B-Juniorinnenjahrgang angehören und ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 JSpO/WFLV in der Frauenmannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

e) Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft in der gleichen Staffel, in der der Stammverein spielt, ist nicht gestattet**.**

3. Voraussetzung

a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular;

b) Die Zustimmung beider Vereine, der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter und der zuständigen Gremien;

c) Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte (außerhalb des WFLV) ist die Mitgliedschaft in beiden Vereinen aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.

III. Anzuwendende Vorschriften

Die Juniorin unterliegt der Jugendspielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung von Sperrfristen bzw. bei der Berechnung von Ableistungen zählen nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen die Juniorin beim jeweils anderen Verein verhängt werden, zu informieren.

Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 6 Nr. 7 RuVO/WFLV zulässig.

IV. Gebühren

Die Antragsgebühr beträgt 10 Euro, wird vom WFLV durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen.

Stand: 05.11.2014